



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Die extrem rechte Szene im Burgenlandkreis

Kleine Anfrage - **KA 8/3876**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Klaus Zimmermann

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

*Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

**Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen
Beantwortung**

Abgeordnete Henriette Quade (fraktionslos)

Die extrem rechte Szene im Burgenlandkreis

Kleine Anfrage – KA 8/3876

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung trifft aber eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt und die schutzwürdigen Interessen Dritter geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 3 und 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen zu den Fragen 4, 9 und 10 würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der Verfassungsschutzbehörde ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen

ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtenzugänge zu schützen, für ihre Funktionsfähigkeit essentiell. Die öffentliche Mitteilung dieser weiteren Informationen, die Rückschlüsse auf Quellen zulassen, würde sich nachteilig auf die Fähigkeit des Verfassungsschutzes in Sachsen-Anhalt auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Die Antworten der Landesregierung auf die Fragen 4, 9 und 10 werden daher in Teilen als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft. Die vollständige Beantwortung kann in der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 1:

Wie viele Personen im Burgenlandkreis wurden nach Kenntnissen der Landesregierung im Jahr 2024, 2025 und im I. Halbjahr 2026 als „rechtsextremistisch“ eingestuft, welchen Altersdurchschnitt haben diese und wie stellt sich die Geschlechterverteilung dar?

Antwort auf Frage 1:

Im angefragten Zeitraum waren 160 Personen (127 Männer und 33 Frauen) im Burgenlandkreis als rechtsextremistisch eingestuft. Diese sind im Durchschnitt 33 Jahre alt.

Frage 2:

Wie bewertet die Landesregierung die „rechtsextremistische“ Szene im Burgenlandkreis im Jahr 2024, 2025 und im I. Halbjahr 2026 hinsichtlich ihrer Milieus und des Anteils der organisierten rechten Szene, des Personenpotentials, der Entwicklung im oben genannten Zeitraum, der Aktivitäten und Schwerpunkte und gegebenenfalls regionaler Besonderheiten?

Antwort auf Frage 2:

Ein Teil des rechtsextremistischen Personenpotenzials im Burgenlandkreis kann der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) zugerechnet werden, die überwiegend im dortigen Kreisverband organisiert ist.

Die Partei „Die Heimat“ tritt im Burgenlandkreis mit dem dortigen Kreisverband lediglich anlassbezogen mit der Durchführung eigener Veranstaltungen wie Weihnachtsfeiern in Erscheinung.

Die Partei „Der III. Weg“ mit ihrem Stützpunkt Burgenlandkreis konzentrierte sich in den letzten Jahren auf ihren Mitgliederzuwachs und den Ausbau der Strukturen der „Nationalrevolutionären Jugend“. Über die Telegram-Kanäle Burgenlandkreis und Harz wird über Aktivitäten des Stützpunkts berichtet, besonders die Berichterstattung von Flugblattverteilkaktionen nimmt dabei großen Raum ein.

Die neonazistische Szene im Burgenlandkreis ist gut strukturiert und vernetzt. Ihr können etwa 60 Personen zugerechnet werden, welche zum größten Teil in Personenzusammenschlüsse, wie Kameradschaft „Waffenbrüder“, „Der III. Weg“ Stützpunkt Burgenlandkreis, eingebunden sind. Darüber hinaus agieren Einzelpersonen spontan. Szenetypische Absprachen werden über soziale Netzwerke und über WhatsApp getätigt.

Frage 3:

Welche als „rechtsextremistisch“ bewerteten Strukturen, Organisationen und Personenzusammenschlüsse wurden der Landesregierung und den Sicherheitsbehörden im Altmarkkreis Salzwedel im Jahr 2024, 2025 und im I. Halbjahr 2026 bekannt, was ist deren jeweiliges Potential und wie werden diese hinsichtlich ihres Auftretens eingeschätzt?

Antwort auf Frage 3:

Auf die Antworten der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen 8/2636, 8/3625 und 8/3870 wird verwiesen. Ein neuer rechtsextremistischer Personenzusammenschluss im Burgenlandkreis wurde im ersten Halbjahr 2026 nicht bekannt.

Frage 4:

Welche als „rechtsextremistisch“ eingestuften Aktivitäten (Veranstaltungen, Demonstrationen, Zusammenrottungen, Konzerte, Publikationen etc.) wurden der Landesregierung und den Sicherheitsbehörden im Jahr 2024, 2025 und im I. Halbjahr 2026 im Burgenlandkreis bekannt (bitte nach Datum, Art der Aktivität, gegebenenfalls Organisationsstruktur und Teilnehmerzahl auflisten)?

Antwort auf Frage 4:

Die Jahre 2024 und 2025 betreffend wird auf die Antworten der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen 8/2638, 8/3627, 8/2252, 8/2390, 8/2858, 8/2738, 8/2900, 8/3133, 8/3359, 8/3558, 8/3626, 8/3761, 8/2644 und 8/3631 verwiesen.

Für das erste Halbjahr 2026 sind in der nachstehenden Übersicht aufgeführte rechtsextremistische Veranstaltungen bekannt geworden:

Datum	Art der Aktivität	Organisationsstruktur	Teilnehmerzahl
Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung
13.04.2026	„Stammtisch“	AfD	Keine Erkenntnisse
01.05.2026	Versammlung	Partei „Der III. Weg“	ca. 90
02.05.2026	„COMPACT-Lagerverkauf“	„COMPACT“-Magazin	Keine Erkenntnisse
08.05.2026	Bürgerdialog	AfD	Keine Erkenntnisse
11.05.2026	„Stammtisch“	AfD	Keine Erkenntnisse
Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung
08.06.2026	„Stammtisch“	AfD	Keine Erkenntnisse
20.06.2026	„Katharina die Große“	„COMPACT“-Magazin	Keine Erkenntnisse

	(Compact Geschichte, Heft 26)		
30.06.2026	Bürgerdialog	AfD	Keine Erkenntnisse

Der Landesregierung liegen weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 5:

Welche als „völkisch“ bewerteten Strukturen, Organisationen und Personenzusammenschlüsse wurden der Landesregierung und den Sicherheitsbehörden im Burgenlandkreis im Jahr 2024, 2025 und im I. Halbjahr 2026 bekannt, was ist deren jeweiliges Potential und wie werden diese hinsichtlich ihres Auftretens eingeschätzt?

Frage 6:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Aktivitäten von Gruppierungen aus dem völkischen Milieu im Burgenlandkreis im Jahr 2024, 2025 und im I. Halbjahr 2026 vor? Bitte Ort, Datum, Gruppierung und Art der Aktivität nennen.

Antwort auf die Fragen 5 und 6:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 7:

Welche als „Reichsbürger“ bewerteten Strukturen, Organisationen und Personenzusammenschlüsse wurden der Landesregierung und den Sicherheitsbehörden im Burgenlandkreis im Jahr 2024, 2025 und im I. Halbjahr 2026 bekannt, was ist deren jeweiliges Potential und wie werden diese hinsichtlich ihres Auftretens eingeschätzt? Wie viele dieser verfügen über eine

Waffenbesitzkarte und folgend über Waffen und wie viele von diesen werden als „rechtsextrem“ eingeordnet?

Antwort auf Frage 7:

Für den angefragten Zeitraum sind Strukturen, Organisationen und Personenzusammenschlüsse der „Reichsbürgerszene“ im Burgenlandkreis nicht bekannt geworden. Dessen ungeachtet ist im Burgenlandkreis ein Reichsbürger wohnhaft, welcher über eine Waffenbesitzkarte verfügen. Von im Landkreis erfassten Reichsbürgern werden zwölf auch dem Rechtsextremismus zugeordnet.

Frage 8:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Aktivitäten von Gruppierungen der Reichsbürgerszene/Selbstverwalterszene im Burgenlandkreis im Jahr 2024, 2025 und im I. Halbjahr 2026 vor? Bitte Ort, Datum, Gruppierung und Art der Aktivität nennen.

Antwort auf Frage 8:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 9:

Welche Treffpunkte, Rückzugsorte und Immobilien wurden im Jahr 2024, 2025 und im I. Halbjahr 2026 nach Kenntnissen der Landesregierung im Burgenlandkreis von in den Antworten auf die Fragen 3, 5 und 7 eingestuften Personen oder Strukturen genutzt und welche Angaben kann die Landesregierung dazu machen (bitte Angaben zu Örtlichkeit, Betreiberverhältnissen, Art der Nutzung, Nutzungsgruppe, Kapazität, Nutzungshäufigkeit und gegebenenfalls Art der letztmaligen Szenenutzung)?

Antwort auf Frage 9:

Die Jahre 2024 und 2025 betreffend wird auf die Antworten der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen 8/2641 und 8/3629 verwiesen.

Darüber hinaus liegen der Landesregierung für das erste Halbjahr 2026 Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus

Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 10:

Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über Angehörige der neonazistischen beziehungsweise „rechtsextremistischen“ Musik- oder Vertriebszene im Burgenlandkreis vor?

Antwort auf Frage 10:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung derzeit insoweit vor, als bekannt ist, dass die rechtsextremistische Musikgruppe „Skin Front“ aus dem Burgenlandkreis stammt. Darüber hinaus sind im Burgenlandkreis das „Versandhaus Artam“ und „Runica“, „Sturmglanz - Black Metal Manufaktur“ und der „Textilonlinehandel Baumgart“ bekannt.

Der Landesregierung liegen weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 11:

Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über neonazistische beziehungsweise „rechtsextremistische“ Vereine im Burgenlandkreis vor?

Antwort auf Frage 11:

Auf die Antworten der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen 8/2636 und 8/3625 wird verwiesen. Darüber hinaus liegen der Landesregierung Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung nicht vor.

Frage 12:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu „Mixed-Martial-Arts“ beziehungsweise Free-Fight-Aktivitäten sowie das Trainieren und Praktizieren von Kampfsportarten und anderen Sportarten durch Angehörige der „rechtsextremen Szene“ im Burgenlandkreis vor?

Antwort auf Frage 12:

Die Partei „Der III. Weg“ führte mit ihrem Stützpunkt Burgenlandkreis im angefragten Zeitraum Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Arbeitsgemeinschaft „Körper & Geist“, die für Angehörige der Partei Trainings- und Sportveranstaltungen sowie Gemeinschaftstage organisiert, durch. So berichtete der Stützpunkt Anfang November 2024 auf seinem Telegram-Kanal, dass Angehörige aus dem Stützpunkt an einem Selbstverteidigungslehrgang im Burgenlandkreis teilnahmen. An der Veranstaltung nahmen etwa zwölf Personen teil.

Ebenfalls auf dem eigenen Telegram-Kanal berichtet der Stützpunkt Burgenlandkreis über einen Selbstverteidigungskurs am 30. August 2025 im Burgenlandkreis. Daran nahmen mindestens zehn Personen teil.

Frage 13:

Wie viele Personen, die im Landkreis Börde leben und als „rechtsextremistisch“ eingestuft werden, verfügen nach Kenntnis der Landesregierung über eine Waffenbesitzkarte und folgend über Waffen?

Antwort auf Frage 13:

Der Landesregierung ist bekannt, dass sechs Rechtsextremisten, welche im Landkreis Burgenlandkreis wohnhaft sind, über eine Waffenbesitzkarte verfügen.